



Stadt Köln

Förderprogramm „BOREA“

Beratung und Orientierung für erwerbs- und arbeitslose Menschen

Inhalt

1. Präambel.....	3
2. Fördergegenstände.....	3
2.1 ArBOr – Arbeitsbezogene Beratung und Orientierung	3
2.1.1 Ziel der Förderung	3
2.1.2 Inhalt der Förderung	3
2.2 Erweiterte Erwerbslosenberatung.....	4
2.2.1 Ziel der Förderung	4
2.2.2 Inhalt der Förderung	4
3. Verfahrensbestimmungen	5
3.1 Antragsberechtigte	5
3.2 Förderfähige Kosten	5
3.2.1 ArBOr – Arbeitsbezogene Beratung und Orientierung	6
3.2.2 Erweiterte Erwerbslosenberatung.....	6
3.3 Höhe der Fördersummen	6
3.3.1 ArBOr – Arbeitsbezogene Beratung und Orientierung	6
3.3.2 Erweiterte Erwerbslosenberatung.....	6
3.4 Voraussetzung für die Förderung	7
3.5 Projektzeitraum	7
3.6 Verfahrensablauf.....	7
3.6.1 Antragstellung	7
3.6.2 Mittelabrufe.....	8
3.6.3 Verwendungsnachweise.....	8
3.7 Hinweis- und Mitteilungspflichten	8
3.7.1 ArBOr– Arbeitsbezogene Beratung und Orientierung	8
3.7.2. Erweiterte Erwerbslosenberatung.....	8
3.8 Qualitätssicherung und Steuerungsstrukturen.....	8
4. Inkrafttreten	9

1. Präambel

Arbeitslosigkeit ist in einer Großstadt wie Köln eine dauerhafte Problemlage, der im Sinne aller Bürger*innen entgegengewirkt werden muss. Veränderungen und Wandel in der Wirtschaft und bei abhängiger Beschäftigung führen immer wieder zu vermehrter Arbeitslosigkeit und in der Folge zu einer Belastung der Stadtgesellschaft.

Bei dem Förderprogramm „BOREA“ handelt es sich um ein übergreifendes kommunales Programm, mit dem die Stadt Köln beabsichtigt, die langjährig etablierte, unabhängige Beratungsstruktur für arbeitslose, erwerbslose sowie von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen in Köln aufrecht zu erhalten und zu erweitern.

Auf diesem Wege kann den betroffenen Menschen Unterstützung geboten werden, die zum einen eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration ermöglicht und zum anderen die Lebenssituation dieser Personen perspektivisch verbessern kann.

2. Fördergegenstände

Das kommunale Programm „BOREA“ unterteilt sich in zwei unterschiedliche Bereiche, welche sich im Hinblick auf die übergeordnete Zielsetzung, eine weitergehende Beratungslandschaft für arbeitslose, erwerbslose sowie von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen zu schaffen, überschneiden, jedoch im Schwerpunkt unterschiedliche Akzente setzen.

2.1 ArBOR – Arbeitsbezogene Beratung und Orientierung

2.1.1 Ziel der Förderung

Durch die Förderung wird die Bereitstellung eines niedrigschwlligen Angebotes für die definierte Zielgruppe ermöglicht. Damit soll die inhaltliche Fortsetzung des Angebots der bisherigen Arbeitslosenzentren gewährleistet werden.

Tiefer gehende Einzelberatungen werden im Gesamtsystem von der landesgeförderten „Beratungsstelle Arbeit“ durchgeführt, auf die in den niederschwlligen Angeboten verwiesen werden soll.

2.1.2 Inhalt der Förderung

Die Förderung umfasst Maßnahmen, mit denen der Zielgruppe der Zugang zu Orientierung und Beratung ermöglicht wird.

Förderfähig sind Vorhaben in den Bereichen

- (Erst-)Beratung der Zielgruppe
- Orientierungs- und Informationsangebote

Das können beispielsweise sein:

- Offene Begleitangebote
- Zielgruppenspezifische Ansprache
- Gruppenangebote
- Verweisberatung zu anderen Angeboten

Es können auch mehrere Bereiche adressiert werden.

2.2 Erweiterte Erwerbslosenberatung

2.2.1 Ziel der Förderung

Die Förderung verfolgt das Ziel, die bestehenden kommunalen Beratungsangebote zu stärken und zu ergänzen. Dabei liegt der Fokus auf der tiefergehenden und spezifizierten Beratungsleistung. Insbesondere (langzeit-) erwerbslose Menschen, von Erwerbslosigkeit bedrohte Menschen, Menschen mit besonders erschwertem Zugängen zum Arbeitsmarkt, wie zum Beispiel Frauen, Alleinerziehende, Menschen mit Migrationsgeschichte, Zugewanderte und Geflüchtete, Menschen mit Brüchen in den Lebens- und Erwerbsbiografien sowie Senior*innen im Übergang zur Rente gehören zur definierten Zielgruppe.

2.2.2 Inhalt der Förderung

Dieser Förderbereich umfasst weitergehende Leistungen, welche sowohl sozialraumbezogen als auch zielgruppenspezifisch ausgestaltet werden. Damit soll gewährleistet werden, dass betroffene Menschen einen flächendeckenden Zugang zu unabhängigen Beratungsstellen erhalten. Förderfähig sind Maßnahmen, die im Schwerpunkt folgende Handlungsfelder abdecken

- Unterstützung der Menschen, die aus dem Programm ArBOr in spezifische Beratung weiterverwiesen wurden
- Unterstützungsleistung bei der beruflichen Entwicklung von Erwerbslosen bzw. von Erwerbslosigkeit bedrohten Menschen in besonderen Lebenslagen im Sinne einer psychosozialen Beratung
- Darbietung von Informationen zu Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten
- Beratung hinsichtlich der wirtschaftlichen Situation sowie rechtskreisübergreifende Unterstützungsleistung
- Beratung für Menschen, die durch besondere äußere Ereignisse von Erwerbslosigkeit betroffen bzw. in ihrer Existenz bedroht sind (z.B. Corona-Pandemie)
- Aufzeigen weiterer möglicher Hilfeangebote sowie die Herstellung von Kontakten

- Bessere individuelle Unterstützung durch Förderung der interkulturellen Sensibilität aufgrund der Bereitstellung mehrsprachiger Zugänge, möglichst durch muttersprachliche Berater*innen
 - Stadtweite, niedrigschwellige zielgruppenspezifische Angebote mit Peer-Kompetenz für Menschen, die durch Geschlecht, sexueller Orientierung, Herkunft, Religionszugehörigkeit oder wegen einer körperlichen Versehrtheit verstärkt von Erwerbslosigkeit betroffen sind
 - Sozialraumorientierte, lokal mit Hilfestrukturen und Behörden gut vernetzte Angebote in Stadtteilen mit hoher Anzahl an Erwerbslosen bzw. von Erwerbslosigkeit Betroffenen
 - Ankerfunktion im Veedel zur besseren Erreichbarkeit und Entgegenwirken von Hürden durch Mobilitätseinschränkungen
 - Kooperation und Austausch mit den Behörden (Jobcenterbeirat, Treffen mit Behörden)
- Die aufgeführten Felder sind für sich allein förderfähig, aber auch in Kombination miteinander.

3. Verfahrensbestimmungen

Für die Förderung sind die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Bereiche Jugend, Schule, Weiterbildung, Senioren, Soziales, Beschäftigungsförderung, Wohnen und Gesundheit (nachfolgend „Allgemeine Bewilligungsbedingungen“) in der Fassung vom 01.01.2021 maßgeblich, soweit dieses Förderprogramm nichts Abweichendes ausdrücklich regelt.

3.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind juristische Personen. Bei diesen soll, unabhängig von der Rechtsform und der Organisation, ein gemeinnütziger oder mildtätiger Zweck im Vordergrund stehen. Bereits in den Stadtteilen von Köln aktive soziale Träger, Bildungseinrichtungen, Vereine und andere Akteure, sind aufgrund des bereits vorhandenen vernetzten Arbeitens insbesondere zur Antragsstellung aufgefordert.

Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Köln aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3.2 Förderfähige Kosten

- Die Förderung wird für ein bestimmtes, sachlich und zeitlich begrenztes Vorhaben gewährt (Projektförderung).
- Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt.

3.2.1 ArBOR – Arbeitsbezogene Beratung und Orientierung

- Die Bemessung von Zuwendungen für die Projektdurchführung erfolgt auf Grundlage einer Pauschale (siehe Anlage 1).

3.2.2 Erweiterte Erwerbslosenberatung

- Die Bemessung von Zuwendungen für den Personaleinsatz erfolgt auf Grundlage von Standardeinheitskosten nach der Funktion Projektmitarbeit. Maximal förderfähig ist eine 0,9 Stelle.
- Die Bemessung von Zuwendungen für arbeitsplatzbezogene Ausgaben erfolgt auf Grundlage einer Pauschale (siehe Anlage 1). Die Gewährung ist abhängig von einem Personaleinsatz pro Monat, wobei eine Unterbrechung von maximal drei Monaten unberücksichtigt bleibt.

3.3 Höhe der Fördersummen

Für die gesamte Laufzeit eines Projektes ist die Höhe der Standardeinheitskosten anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Erstbewilligung galt.

Es werden 90 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten als Zuwendung gewährt.

3.3.1 ArBOR – Arbeitsbezogene Beratung und Orientierung

Die Bemessung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage von vereinfachten Kostenoptionen. Zu den vereinfachten Kostenoptionen zählen Standardeinheitskosten (=zuwendungsfähige Ausgaben), Pauschalbetrag und Pauschalfinanzierung (Pauschalsatz).

Die Höhe des Betrages ist der jeweils gültigen Anlage 1 des Förderprogramms zu entnehmen.

3.3.2 Erweiterte Erwerbslosenberatung

Die Bemessung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage von vereinfachten Kostenoptionen. Zu den vereinfachten Kostenoptionen zählen Standardeinheitskosten (=zuwendungsfähige Ausgaben), Pauschalbeträge und Pauschalfinanzierungen (Pauschalsätze).

Die Höhe der Beträge ist der jeweils gültigen Anlage 1 des Förderprogramms zu entnehmen.

Bei Teilzeitbeschäftigung sind die Standardeinheitskosten für Personaleinsatz nach Funktionen anteilig anzuwenden.

Bei Personal, welches nicht den gesamten Monat in dem Projekt eingesetzt ist, sind die Standardeinheitskosten für Personaleinsatz nach Funktionen anteilig anzuwenden. Die Berechnung hat nach der Dreißigstel-Methode anteilig für die eingesetzten Tage zu erfolgen. Dabei ist jeder Monat unabhängig von seiner tatsächlichen Länge mit 30 Tagen anzusetzen.

3.4 Voraussetzung für die Förderung

Es können nur Projekte gefördert werden, die unter die in Punkt 2 dieses Förderprogramms genannten Förderbereiche fallen.

Soweit ein Projekt aus Bundes- oder Landesprogrammen oder aufgrund von Rechtsvorschriften gefördert wird, ist die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie bis zur Höhe der nach den anderen Förderregelungen gewährten Leistungen ausgeschlossen.

Der/die Antragsteller*in weist die Finanzierbarkeit der Maßnahme nach. Neben einer Projektbeschreibung muss auch ein Kosten- und Finanzierungsplan mit dem Antrag vorgelegt werden.

Die Projektbeschreibung beinhaltet die folgenden Punkte:

- Beschreibung des Angebotes, Begründung, warum es als zielführend erachtet wird und wie das Projekt/die Maßnahme funktionieren soll
- Nachweis der fachlichen Kompetenzen des im Projekt tätigen Personals (spätestens mit dem 1. Mittelabruf). Vorausgesetzt wird eine Qualifikation in der sozialen Arbeit. Erwartet wird ein abgeschlossenes Studium der Diplom-Sozialarbeit/ Diplom-Sozialpädagogik bzw. eines Bachelorstudienganges Soziale Arbeit oder ein vergleichbarer Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss.
Ausnahmen können mit der Fördermittelgeberin abgestimmt werden
- Zeitraum der Umsetzung, Öffnungszeiten
- Zielgruppe des Projekts/der Maßnahme
- Erwartete Ergebnisse und soweit möglich Wirkungen und wie diese dokumentiert werden sollen

Im Antrag ist vom Antragsstellenden subventionserheblich zu erklären, dass die Ratsuchenden kostenlos beraten werden.

3.5 Projektzeitraum

Der Projektzeitraum muss beschrieben werden. Dieser ist grundsätzlich auf den in der jeweils gültigen Anlage 1 zum Förderprogramm benannten Zeitraum begrenzt. Nach Ablauf des ersten Förderzeitraums ist eine Weiterförderung auf Antrag nicht ausgeschlossen.

3.6 Verfahrensablauf

3.6.1 Antragstellung

Der Antrag auf Förderung ist mit den geforderten Angaben beim Amt für Soziales, Arbeit und Senioren der Stadt Köln einzureichen.

Anträge sind grundsätzlich in elektronischer Form zu stellen. Der Eingang der Unterlagen wird elektronischer Form bestätigt.

Der Antrag wird auf Vollständigkeit geprüft. Eventuell fehlende Unterlagen werden unter Fristsetzung nachgefordert.

Die Bewilligung bzw. Ablehnung des Förderantrags erfolgt durch einen elektronischen oder schriftlichen Bescheid.

3.6.2 Mittelabrufe

Die Mittelabrufe erfolgen zum 31.03., 30.06., 30.09. und 15.12. eines Jahres für das jeweils abgelaufene Quartal und Vorlage der geforderten Nachweise. Ein Abruf nach dem 15.12. ist ausgeschlossen.

Den Mittelabrufen werden die Nachweise für das jeweilige Quartal beigefügt.

3.6.3 Verwendungs nachweise

Für beide Programmteile ist ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis zu erstellen.

3.7 Hinweis- und Mitteilungspflichten

Zur Unterstützung des/der Fördermittelempfängers/in bei der Erfüllung der in Punkt II Nr. 12 und III Nr. 2 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen geregelten Hinweispflichten wird ein entsprechendes Muster zur Verfügung gestellt.

3.7.1 ArBOR– Arbeitsbezogene Beratung und Orientierung

Mit jedem Mittelabruf sind die durchgeführten Beratungszeiten für den jeweiligen Zeitraum des Mittelabrufs zu bestätigen.

3.7.2. Erweiterte Erwerbslosenberatung

Mit jedem Mittelabruf ist der Einsatz des Projektpersonals für den jeweiligen Zeitraum des Mittelabrufs zu bestätigen.

3.8 Qualitätssicherung und Steuerungsstrukturen

Der/die Fördermittelempfänger*in hat Nachweise über die verwendeten Mittel vorzulegen – näheres regelt der Förderbescheid.

Die Stadt Köln wird den/die Fördermittelempfänger*in bei der Umsetzung des Projekts/der Maßnahme begleiten und mit dem Förderbescheid die Anforderungen an ein Berichtswesen mitteilen. Dieses dient dazu, die an den/die Fördermittelempfänger*in gestellten Mindestanforderungen zu dokumentieren, bildet aber auch die Grundlage für die Weiterentwicklung des Förderprogramms. Zur Steuerung und zum Austausch mit den

Förderprogramm BOREA – Beratung und Orientierung für erwerbs- und arbeitslose Menschen

Fördermittelempfänger*innen wird die Stadt Köln alle Beteiligten jährlich zum einem sog. "Runden Tisch" einladen.

4. Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt ab 01.04.2023 in Kraft.

Das Förderprogramm ArBor geht in diesem Förderprogramm auf und endet als eigenständiges Förderprogramm.